

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von annemen eines beklagten Ubelthäters/ so der Kläger Rechts begert

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

### Von annemen eines beklagten Ubelthäters / so der Kläger Rechts begert.

XVII.

Item / So ein Ankläger Vnsere Ampteut oder Richter anruufft /  
Jemand zu strengem Rechten zu Gefencknuß zulegen / so soll derselbig  
Ankläger offenbare Ursachen / oder aber redlichen Argwon vnd Verdacht /  
die peinlich Straff vff ihne tragen / zuvorderst ansagen / vnd so  
er das thut / soll der Beklagte in Gefencknuß gelegt / vnd des Klägers  
angeben eygentlich auffgeschriben werden / Vnd ist dabey sonderlich zu  
mercken / das die Gefencknuß zubehaltung / vnd nicht zu schwerer ge-  
sehrlicher Peinigung der Gefangen / sollen gemacht vnd zugericht seyn /  
Vnd wann auch der Gefangen mehr dann einer ist / so soll man sie / so  
viel gefencklicher behaltnuß halb gesein mag / von einander thellen / da-  
mit sie sich nicht vnwarhafftiger Sage miteinander vereinigen / oder wie  
sie ihre That beschönnen wollen / vnterreden mögen.

### Von Verhaffung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

XVIII.

Item / So bald der Beklagte zu Gefencknuß angenommen ist / so  
soll der Ankläger mit seinem Leib / nach Achtung vnd Verdächtlichkeit  
der Person verewart werden / biß er nach Gelegenheit vnd Gestalt der  
Sachen / vnd Erkantnuß Vnsers Amptmans / Gastners vnd Richters /  
oder zweyer auß ihnen / einen nottürfftigen befallt mit Bürgen gethan  
hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget.

### Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte die geklagten That verneint.

XIX.

Item / Das er der Ankläger / die Hauptsach der geklagten Mis-  
sethat / so der Beklagte die verneinen wurde / solche redliche Anzengung  
in einer zimlichen Zeit / die ihm durch Vnsern Amptman / Gastner vnd  
Richter desselben ends / sämpflich oder von zweyen auß ihne / solches für  
genug